

Ergeht an:  
Alle Spengler

Landesinnung der Dachdecker  
Glaser und Spengler  
Wirtschaftskammer Salzburg  
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg  
T 0 662/88 88-270 | F 0 662/88 88-960270  
E dachdecker@wks.at  
W <http://www.dachdecker-salzburg.at/>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Mag. Schel/NW

Durchwahl  
270

Datum  
29. Dezember 2015

## Kollektivvertrag 2016 für Angestellte im Metallgewerbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kollektivvertragsverhandlungen für Angestellte des Metallgewerbes mit der Gewerkschaft der Privatangestellten konnten am 03.12.2015 abgeschlossen werden.

Mit dem Abschluss des Kollektivvertrags für 2016 für Angestellte im Metallgewerbe werden per 01.01.2016 die Mindest- und Ist-Gehälter um 1,4%, die Lehrlingsentschädigungen sowie die Zulagen und Reiseaufwendungsentschädigungen - Ausnahme Kilometergeld - um 1,5% angehoben.

Zu beachten ist, dass es statt früher drei Meistergruppen (MI, MII, MIII) künftig nur mehr eine Meistergruppe gibt. Es sind die entsprechenden Umstufungsbestimmungen zu beachten (siehe beiliegende Gehaltstabelle).

Weitere rahmenrechtliche Änderungen:

- Der bisherige § 17 Ziff. (9) entfällt zur Gänze.
- Des Weiteren wird die Behaltezeit von Lehrlingen im Angestellten-Kollektivvertrag auf 5 Monate verkürzt.

Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen in der Anlage das KV-Abschlussprotokoll mit den Details sowie die ab 01.01.2016 geltende Gehaltstabelle.

Freundliche Grüße



KommR Wolfgang Ebner  
Innungsmeister



Mag. Karl Scheliessnig  
Innungsgeschäftsführer

# Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Metallgewerbe

## Gehaltstabelle 1.1.2016

### Verwendungsgruppe I

I	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	1.328,89
n. 2 Vwgrj.	1.421,90
n. 4 "	1.514,91
n. 6 "	1.607,94
n. 8 "	1.700,96
n. 10 "	1.793,99
n. 12	1.873,71
n. 15 "	2.019,89

### Verwendungsgruppe II

II	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	1.523,65
n. 2 Vwgrj.	1.630,32
n. 4 "	1.736,97
n. 6 "	1.843,63
n. 8 "	1.950,28
n. 10 "	2.056,95
n. 12	2.148,33
n. 15 "	2.315,93

### Verwendungsgruppe III

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische oder kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbständig erledigen.

*Angestellte, welche bis 31.12.2015 als Hilfsmeister bzw. Betriebsaufseher in der Verwendungsgruppe MI in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren. (Siehe Umstufungsbestimmungen)*

III	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	1.909,44
n. 2 Vwgrj.	2.043,11
n. 4 "	2.176,75
n. 6 "	2.310,43
n. 8 "	2.444,09
n. 10 "	2.577,77
n. 12	2.692,31
n. 15 "	2.902,35

### Verwendungsgruppe IV

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestelltengruppen (zwei bis fünf Angestellte, worunter sich Angestellte der Verwendungsgruppe III befinden müssen) beauftragt sind.

*Angestellte, welche bis 31.12.2015 als Meister tätig waren und in der Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren. (Siehe Umstufungsbestimmungen)*

*Angestellte, die als Meister beschäftigt werden und überwiegend mit der selbständigen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Arbeitergruppen (zwei oder mehr Arbeiter) beauftragt sind und die die Voraussetzungen der Einstufung in die Meistergruppe nicht erfüllen. (Siehe Umstufungsbestimmungen)*

IV	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	2.395,27
n. 2 Vwgrj.	2.562,92
n. 4 "	2.730,60
n. 6 "	2.898,26
n. 8 "	3.065,93
n. 10 "	3.233,61
n. 12	3.377,32
n. 15 "	3.640,78

## Verwendungsgruppe V

### Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbständig ausgeführt werden müssen, wozu umfangreiche überdurchschnittliche Berufskennnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der verantwortlichen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von größeren Angestelltengruppen (über fünf Angestellte, von denen entweder einer der Verwendungsgruppe IV oder mehrere der Verwendungsgruppe III angehören müssen) beauftragt sind.

*Angestellte, welche bis 31.12.2015 als Obermeister tätig waren und in der Verwendungsgruppe MIII in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren. (Siehe Umstufungsbestimmungen)*

### **Obermeister ab 1.1.2016:**

*Obermeister sind Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der selbständigen Beaufsichtigung, Führung und Anweisung von zumindest 6 Arbeitnehmer/innen, worunter sich mindestens 3 als Meister beschäftigte Angestellte (mit und/oder ohne Prüfung) befinden müssen, beauftragt sind. (Siehe Umstufungsbestimmungen)*

V	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	3.026,69
n. 2 Vwgrj.	3.238,57
n. 4 "	3.450,43
n. 6 "	3.662,30
n. 8 "	3.874,16
n. 10 "	4.086,03
n. 12	4.267,65
n. 15 "	4.600,56

## Verwendungsgruppe VI

VI	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	4.276,13
n. 2 Vwgrj.	4.810,63
n. 5 "	5.345,17

## MEISTERGRUPPE (Siehe Umstufungsbestimmungen)

Unter **Meistern** versteht man jene Angestellten, die überwiegend mit der **Führung und Unterweisung einer Gruppe von Arbeitern (mindestens 2 oder mehr Arbeiter)** betraut sind, über die sie die **diszipliniäre Aufsicht** haben, entsprechend die **Arbeitseinteilung und Zuweisung der jeweiligen Tätigkeiten** vornehmen und die **Verantwortung für den Arbeitsablauf** der betreffenden Arbeitsgruppe haben. Die **Aufsichts- und Überwachungstätigkeit** muss dabei einen solchen Umfang haben, dass der Meister selbst nicht oder doch nur in einem **zeitlich geringen Umfang** mitarbeitet.

**Voraussetzungen** für die Einstufung in diese Meistergruppe sind:

Gewerbliche Meisterprüfung bzw. Befähigungsprüfung oder positiv abgeschlossene Fachschule:

Fachschulen im Sinne dieser Verwendungsgruppe sind: Werkmeisterschulen, technische Fachschulen, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten mit Reifeprüfung, Fachakademien der WIFI's, Fachhochschulen.

Unter nachstehenden Voraussetzungen gelten jedoch Werkmeisterkurse als Fachschulen im Sinne der Meistergruppe:

Es muss sich um Werkmeisterkurse der Arbeiterkammern (z.B. BFI) oder der Wirtschaftskammern (z.B. WIFI) handeln. Sie müssen mindestens 360 Ausbildungseinheiten aufweisen und in einer der Dienstverwendung des Angestellten einschlägigen Fachrichtung liegen. Bei einer Unterschreitung bis zu 15% der Ausbildungseinheiten wird eine Gleichwertigkeitsprüfung der Ausbildung durch die Kollektivvertragsparteien vorgenommen.

Als Schulen im Sinne des Verwendungsgruppenschemas sind nur öffentliche Lehranstalten oder private Lehranstalten mit Öffentlichkeitsrecht anzuerkennen. Die entsprechende Schulbildung ist durch ein Zeugnis über den erfolgreichen ordnungsgemäßen Abschluss nachzuweisen.

Gehälter in der neuen MEISTERGRUPPE ab 1.1.2016:

M	monatliches Mindestgrundgehalt €
im 1. u. 2. Vwgrj.	2.900,00
n. 2 Vwgrj.	2.900,00
n. 4 "	3.021,00
n. 6 "	3.142,00
n. 8 "	3.263,00
n. 10 "	3.384,00
n. 12	3.505,00
n. 15 "	3.700,00

## LEHRLINGE

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt

L	€
im 1. Lehrjahr	518,26
im 2. Lehrjahr	714,88
im 3. Lehrjahr	886,93
im 4. Lehrjahr	1.220,85

## NACHTARBEIT

1,89 €/Stunde
---------------

## UMSTUFUNGSBESTIMMUNGEN ab 1.1.2016 für die Meistergruppen

Die bis zum 31.12.2015 in der Meistergruppe geregelten Verwendungsgruppen MI, MII sowie MIII treten ab 1.1.2016 außer Kraft.

Die Umstufung und Einreihung von der bis zum 31.12.2015 geltenden Meistergruppe (Verwendungsgruppen MI, MII und MIII) in die Verwendungsgruppen III, IV, V und in die Meistergruppe ab 1.1.2016 ist wie folgt vorzunehmen:

1) Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in der **Verwendungsgruppe MI** eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 in die **Verwendungsgruppe III** umgestuft.

Die Einreihung erfolgt in das zeitlich entsprechende Verwendungsgruppenjahr der Verwendungsgruppe III. Die Verwendungsgruppenjahre aus der alten Verwendungsgruppe MI werden also in der Verwendungsgruppe III zur Gänze berücksichtigt.

Der Vorrückungstichtag bleibt unverändert. Die Anzahl der Biennalsprünge bzw. des Triennalsprunges bleiben gleich.

Bis 31.12.2015 eingestufte Hilfsmeister, Betriebsaufseher:

### Umstufung von MI in VGr III

Monatliches Mindestgrundgehalt  
in Euro ab 1.1.2016

MI	VGR III	€
Im 1.u.2.VGrj	Im 1.u.2.VGrj	<b>1909,44</b>
nach 2 VGrj	nach 2 VGrj	<b>2043,11</b>
nach 4 VGrj	nach 4 VGrj	<b>2176,75</b>
nach 6 VGrj	nach 6 VGrj	<b>2310,46</b>
nach 8 VGrj	nach 8 VGrj	<b>2444,09</b>
nach 10 VGrj	nach 10 VGrj	<b>2577,77</b>
nach 12 VGrj	nach 12 VGrj	<b>2692,31</b>
nach 15 VGrj	nach 15 VGrj	<b>2902,35</b>

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei dieser Umstufung von der Verwendungsgruppe MI in die Verwendungsgruppe III nicht zu berücksichtigen!

2) Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in der **Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule** eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 grundsätzlich in die **Verwendungsgruppe IV** umgestuft.

Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in dieser **Verwendungsgruppe** eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 in die neue **Meistergruppe** umgestuft, wenn die Voraussetzungen der Einstufung in die neue Meistergruppe zum 31.12.2015 gegeben waren und ab 1.1.2016 weiterhin gegeben sind. **Die Umstufung erfolgt in diesem Fall analog gemäß dem Punkt 3).**

Bei der Umstufung gebührt das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt in der Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule nächsthöhere Mindestgrundgehalt der Verwendungsgruppe IV. Der Vorrückungstichtag bleibt

unverändert. Die Verwendungsgruppenjahre in der Verwendungsgruppe IV werden vollständig durchlaufen.

Bis 31.12.2015 eingestufte Meister in der Verwendungsgruppe M II o.a.FS:

### Umstufung von M II o.a.FS in VGR IV

Monatliches Mindestgrundgehalt  
in Euro ab 1.1.2016

M II o.a.FS	VGR IV	€
Im 1.u.2.VGrj	Im 1.u.2.VGrj	2395,27
nach 2 VGrj	Im 1.u.2.VGrj	2395,27
nach 4 VGrj	nach 2 VGrj	2562,92
nach 6 VGrj	nach 4 VGrj	2730,60
nach 8 VGrj	nach 6 VGrj	2898,26
nach 10 VGrj	nach 8 VGrj	3065,93
nach 12 VGrj	nach 10 VGrj	3233,61
nach 15 VGrj	nach 12 VGrj	3377,32
	nach 15 VGrj	3540,00

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei dieser Umstufung von der Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule in die Verwendungsgruppe IV nicht zu berücksichtigen!

### Verwendungsgruppe IV

Für ab 1.1.2016 neu eintretende, in diese Verwendungsgruppe einzustufende Meister beginnt die Gehaltsentwicklung in dieser Verwendungsgruppe mit der Maßgabe, dass die erste Vorrückung erst nach 4 Verwendungsgruppenjahren in die Stufe „nach 4 VerwGrj.“ vorzunehmen ist.

Ab diesem Verwendungsgruppenjahr wird die Verwendungsgruppe dann vollständig, aber zeitlich versetzt, durchlaufen.

Nach 17 Verwendungsgruppenjahren, also ab dem 18. Verwendungsgruppenjahr in der Verwendungsgruppe IV, wird das höchste monatliche Mindestgrundgehalt erreicht und die Vorrückung beendet.

Für neu eintretende und einzustufende Meister in die Verwendungsgruppe IV ergibt sich daher folgender, im Gegensatz zu den übrigen in dieser Verwendungsgruppe eingestufteten Angestellten, abweichender Vorrückungsverlauf bzw. beträgt das monatliche Mindestgrundgehalt in Euro ab 1.1.2016:

Im 1. bis 4. Verwendungsgruppenjahr	2395,27
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2562,92
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2730,60
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2898,26
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3065,93
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3233,61
nach 14 Verwendungsgruppenjahren	3377,32
nach 17 Verwendungsgruppenjahren	3540,00



Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei der Einstufung von neu eintretenden und einzustufenden **Meister** in die Verwendungsgruppe IV nicht zu berücksichtigen!

3) Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in der **Verwendungsgruppe MII mit abgeschlossener Fachschule** eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 in die neue **Meistergruppe** umgestuft.

Die Umstufung von der bis zum 31.12.2015 geltenden Meistergruppe MII mit abgeschlossener Fachschule erfolgt in das zeitlich entsprechende Verwendungsgruppenjahr der neuen Meistergruppe.

Die Verwendungsgruppenjahre in der alten Verwendungsgruppe MII mit abgeschlossener Fachschule werden also in der neuen Meistergruppe zur Gänze berücksichtigt. Der Vorrückungstichtag bleibt unverändert. Die Anzahl der Biennalsprünge bzw. des Triennalsprunges bleiben gleich.

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei dieser Umstufung von der Verwendungsgruppe MII mit abgeschlossener Fachschule in die Meistergruppe nicht zu berücksichtigen!

Bis 31.12.2015 eingestufte Meister in der **Verwendungsgruppe M II m.a.FS**:

#### Umstufung von M II m.a.FS in MG

Monatliches Mindestgrundgehalt  
in Euro ab 1.1.2016

MII o.a.FS	MG	€
Im 1.u.2.VGrj	Im 1.u.2.VGrj	2900,00
nach 2 VGrj	nach 2 VGrj	2900,00
nach 4 VGrj	nach 4 VGrj	3021,00
nach 6 VGrj	nach 6 VGrj	3142,00
nach 8 VGrj	nach 8 VGrj	3263,00
nach 10 VGrj	nach 10 VGrj	3384,00
nach 12 VGrj	nach 12 VGrj	3505,00
nach 15 VGrj	nach 15 VGrj	3700,00

Für ab 1.1.2016 **neu eintretende**, in diese Verwendungsgruppe einzustufende Meister, gilt:

#### Meistergruppe

Monatliches Mindestgrundgehalt  
in Euro ab 1.1.2016

Im 1. bis 2. Verwendungsgruppenjahr	2900,00
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2900,00
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3021,00
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3142,00
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3263,00
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3384,00
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3505,00
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	3700,00

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei der Einstufung in die Meistergruppe nicht zu berücksichtigen!

4) Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in der **Verwendungsgruppe MIII** eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 in die **Verwendungsgruppe V** umgestuft.

Bei der Umstufung gebührt das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt in der Verwendungsgruppe MIII nächsthöhere Mindestgrundgehalt der Verwendungsgruppe V. Der Vorrückungstichtag bleibt unverändert. Die Vorrückung endet in diesem Fall betragsmäßig in der Stufe „nach 8 Verwendungsgruppenjahren“ in der Verwendungsgruppe V.

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei der Einstufung in die Meistergruppe nicht zu berücksichtigen!

Die Umstufung und Einreihung in die **Verwendungsgruppe V** erfolgt daher wie folgt:

Bis 31.12.2015 eingestufte Obermeister in der **Verwendungsgruppe M III**:

#### Umstufung von MIII in VGr V

Monatliches Mindestgrundgehalt  
in Euro ab 1.1.2016

MIII	VGr V	€
Im 1.u.2.VGrj	Im 1.u.2.VGrj	<b>3026,69</b>
nach 2 VGrj	Im 1.u.2.VGrj	<b>3026,69</b>
nach 4 VGrj	Im 1.u.2.VGrj	<b>3026,69</b>
nach 6 VGrj	nach 2 VGrj	<b>3238,57</b>
nach 8 VGrj	nach 4 VGrj	<b>3450,43</b>
nach 10 VGrj	nach 4 VGrj	<b>3450,43</b>
nach 12 VGrj	nach 6 VGrj	<b>3662,30</b>
nach 15 VGrj	nach 8 VGrj	<b>3874,16</b>

Für neu eintretende, in diese Verwendungsgruppe einzustufende Obermeister beginnt die Gehaltsentwicklung in dieser Verwendungsgruppe mit der Maßgabe, dass die erste Vorrückung erst nach 6 Verwendungsgruppenjahren vorzunehmen ist. Der tatsächliche Vorrückungsverlauf für Obermeister in der Verwendungsgruppe V, im Gegensatz zu den übrigen in dieser Verwendungsgruppe eingestuften Angestellten, ist also nach effektiven 12 Verwendungsgruppenjahren in dieser Gehaltsgruppe beendet. **Der Höhe** nach endet die Vorrückung betragsmäßig allerdings mit der Stufe „nach 8 Verwendungsgruppenjahren“, das entspricht im Jahre 2016 3874,16 Euro.

## Verwendungsgruppe V

Monatliches Mindestgrundgehalt  
für Obermeister in Euro ab 1.1.2016

Vorrückungsverlauf	€	entspricht betragsmäßig der Höhe nach
Im 1. bis 6. VGrj.	<b>3026,69</b>	VGr V im 1. u. 2. VGrj.
nach 6 VGrj.	<b>3238,57</b>	VGr V nach 2 VGrj.
nach 8 VGrj.	<b>3450,43</b>	VGr V nach 4 VGrj.
nach 10 VGrj.	<b>3662,30</b>	VGr V nach 6 VGrj.
nach 12 VGrj.	<b>3874,16</b>	VGr V nach 8 VGrj.

Die Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII sind bei der Einstufung in die Meistergruppe nicht zu berücksichtigen!

Aus der Neugestaltung der Meistergruppenstruktur darf für kein bestehendes Dienstverhältnis ein Nachteil entstehen. Bestehende Besserstellungen zum Kollektivvertrag unabhängig von der Rechtsgrundlage bzw. bessere betriebliche Übungen bleiben in vollem Umfang aufrecht bzw. werden von der neuen Regelung nicht berührt.

4

**KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN 2016**  
**KV FÜR ANGESTELLTE DES METALLGEWERBES**  
**VEREINBARUNG**

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter um 1,4 %
2. Erhöhung der IST - Gehälter um 1,4 %
3. Erhöhung der Zulagen und Reiseaufwandsentschädigungen (ohne Kilometergeld) um 1,5 %
4. Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen um 1,5 %
5. Rahmenrechtliche Änderungen:

Im § 4 Ziff. 1a entfällt die Bestimmung „und ist den Kollektivvertragspartnern zur Kenntnis zu bringen.“

**§8b wird geändert und lautet neu:**

**§ 8b. Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG**

Die erste Karenz innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG bzw. VKG wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß bis zum Höchstausmaß von **16 Monaten** angerechnet.

Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch eine mindestens 16 monatige Dauer des Dienstverhältnisses zum Zeitpunkt des Antrittes der ersten Karenz.

Dies gilt für Karenzen die ab 1.1.2016 oder später begonnen haben.

Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenz eine Beschäftigung vereinbart wird, für die Dauer dieser Beschäftigung.

Die Anrechnung einer Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG für die Vorrückung ist im § 17 Ziff. 8 geregelt.

**§ 17 Ziff. 8 letzter Absatz wird neu hinzugefügt:**

Die erste Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG im bestehenden Dienstverhältnis wird bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten als Verwendungsgruppenjahr angerechnet.

Dies gilt für Karenzen die ab 1.1.2016 oder später begonnen haben.

Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenz eine Beschäftigung vereinbart wird und diese Zeiten als Verwendungsgruppenjahre angerechnet werden.

**§ 17 Ziff. (9) „Bezüge der Aufsichtsorgane“ entfällt zur Gänze.**

**§ 19b. lautet neu:**

**§ 19b. Weiterverwendungszeit**

Kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge müssen nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit noch **5 Monate** als Angestellte beschäftigt werden.

Hat der Lehrling bei dem Lehrberechtigten die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit bis zur Hälfte zurückgelegt, so trifft diesen Lehrberechtigten die im ersten Satz festgelegte Verpflichtung nur im halben Ausmaß. Darüber hinaus trifft den Lehrberechtigten diese Verpflichtung in vollem Ausmaß.

Will der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit dem Angestellten nicht über die Weiterverwendungszeit hinaus fortsetzen, so hat er dieses mit vorhergehender 6-wöchiger Kündigungsfrist gemäß den Bestimmungen des § 9E zu kündigen.


Wird für die Dauer der Weiterverwendungszeit ein befristetes Dienstverhältnis vereinbart, endet dieses durch Zeitablauf.

§ 18 Abs. 3 bis 4 BAG sind anwendbar.

**§ 10 Ziff.5 lit. d) letzter Absatz lautet neu:**

Bei Reisen außerhalb Österreichs gebühren Tages- und Nächtigungsgelder zumindest im Ausmaß der für Inlandsdienstreisen vorgesehenen Sätze soweit sich daraus ein höherer Anspruch ergibt. Der höhere Anspruch wird durch eine Gegenüberstellung des Anspruches gemäß Ziff. 4 lit a bis g und des Anspruches gemäß Ziff. 5 c bis e ermittelt.

**§ 10 Ziff.6. Dienstreisestunden außerhalb der normalen Arbeitszeit, lautet neu:**



Soweit Angestellte bei einer Dienstreise über Aufforderung des Arbeitgebers das Kraftfahrzeug selbst lenken, gilt hinsichtlich der außerhalb der Normalarbeitszeit anfallenden Lenkzeit folgende Regelung:

Für reine Reisezeiten außerhalb der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit als Lenker eines Fahrzeuges im Zuge einer Dienstreise gebührt 1/167 des **monatlichen Mindestgrundgehaltes pro Lenkstunde**, wobei nur volle Viertelstunden vergütet werden.

Soweit bei angeordneten Dienstreisen die **passive Reisezeit** (das ist die Zeit der unmittelbaren Reisebewegung in Verkehrsmitteln, ohne diese selbst zu lenken), nicht in die normale tägliche Arbeitszeit des Angestellten fällt gebührt für jede solche volle - sonst dienstfreie - Reisestunde **65% von 1/167** des monatlichen Mindestgrundgehaltes pro Stunde, wobei nur volle Viertelstunden vergütet werden. Dies gilt nicht, wenn die/der Angestellte in dieser Zeit Arbeitsleistungen im Rahmen des ihm erteilten Auftrages verrichtet.

Bei Beziehen einer Überstundenpauschale sind diese Reisezeiten durch die Überstunden abgegolten, wenn sie in Zeiten fallen, die durch die Überstundenpauschalvereinbarung abgedeckt sind.

Bestehende, für die Angestellten günstigere Übungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

Diese Regelung gilt nicht für jene Angestellten, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten vorwiegend zu reisen haben, wie z.B. Vertreter, Angestellte mit ständiger Reisetätigkeit und sonstige Angestellte, die in der Gestaltung des täglichen Arbeitsablaufes ungebunden sind.

**Anhang VIII, Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei den Reisezeiten, wird neu eingefügt und lautet:**

In Erwägung des EuGH-Urteils C-266/14 (Tyco), aber auch unter Beobachtung zukünftiger substanzieller Änderungen in der Literatur bzw. der Lehre zu der Entgeltfragenproblematik bei Reisezeiten, kommen die Vertragsparteien überein:

Falls eine wiederholte inländische höchstgerichtliche bzw. europäische Rechtsprechung eine Änderung bei der Beurteilung der Entgelthöhe bei Reisezeiten bewirkt/bedingt, werden nach schriftlicher Aufforderung einer der Vertragsparteien innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten Verhandlungen über eine Anpassung des Kollektivvertrages vorgenommen.

Gelingt es den Kollektivvertragsparteien nicht bis zum nächsten regulären Kollektivvertragsabschluss eine einvernehmliche Regelung zu finden, so wird ein Schiedsausschuss errichtet, der innerhalb von 3 Monaten ab Anrufung durch eine Kollektivvertragspartei zusammentreten muss.

Dieser paritätisch besetzte Schiedsausschuss besteht aus je drei fachkundigen Vertretern der vertragschließenden Organisationen, dessen Mitglieder aus dem Kreise der an der Verhandlung über diesen Kollektivvertrag Beteiligten zu nominieren sind.

Der Vorsitzende des Schiedsausschusses wird abwechselnd je Sitzung aus den Reihen der Arbeitgeber- und Angestelltenseite bestimmt und hat nur eine Stimme.

Der Schiedsausschuss ist nur bei Anwesenheit aller Beisitzer beschlussfähig; es entscheidet die Stimmenmehrheit. Eine Entscheidung ist binnen 3 Monaten nach der 1. Sitzung des Schiedsausschusses zu fällen.

Kann keine Einigung erzielt werden, dann bestellt der Schiedsausschuss mit einfacher Mehrheit einen fachspezifischen Experten aus der Rechtswissenschaft, der dann den Vorsitz führt und ein Stimmrecht hat. Bei einer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit im beschlussfähigen Schiedsausschuss.

### **Die Gehaltstabelle ab 1.1.2016 wird wie folgt abgeändert:**

*Die bis zum 31.12.2015 in der Meistergruppe geregelten Verwendungsgruppen MI, MII sowie MIII treten ab 1.1.2016 außer Kraft.*

*Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in der Verwendungsgruppe MI eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 in die Verwendungsgruppe III umgestuft. Die Umstufung von der bis zum 31.12.2015 geltenden Meistergruppe MI erfolgt in das entsprechende Verwendungsgruppenjahr der Verwendungsgruppe III. Die Verwendungsgruppenjahre in der alten Verwendungsgruppe MI werden in der Verwendungsgruppe III zur Gänze berücksichtigt. Der Vorrückungstichtag bleibt unverändert.*

*Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in der Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 in die Verwendungsgruppe IV umgestuft. Bei der Umstufung gebührt das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt in der Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule nächsthöhere Mindestgrundgehalt der Verwendungsgruppe IV. Für neu eintretende, in diese Verwendungsgruppe einzustufende Meister beginnt die Gehaltsentwicklung in dieser Verwendungsgruppe mit der Maßgabe, dass die erste Vorrückung erst nach 4 Verwendungsgruppenjahren vorzunehmen ist und wird dann vollständig durchlaufen.*

*Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in der Verwendungsgruppe MIII eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 in die Verwendungsgruppe V umgestuft. Bei der Umstufung gebührt das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt in der Verwendungsgruppe MIII nächsthöhere Mindestgrundgehalt der Verwendungsgruppe V. Die Vorrückung endet in diesem Fall nach 8 Verwendungsgruppenjahren in der Verwendungsgruppe V. Für neu eintretende, in diese Verwendungsgruppe einzustufende Obermeister beginnt die Gehaltsentwicklung in dieser Verwendungsgruppe mit der Maßgabe, dass die erste Vorrückung erst nach 6 Verwendungsgruppenjahren vorzunehmen ist und nach der Vorrückung in die Stufe „nach 8 Verwendungsgruppenjahren“ endet.*

*Angestellte, die bis zum 31.12.2015 in der Verwendungsgruppe MII mit abgeschlossener Fachschule eingestuft waren, werden ab 1.1.2016 in die neue Meistergruppe umgestuft.*

*Die Umstufung von der bis zum 31.12.2015 geltenden Meistergruppe MII mit abgeschlossener Fachschule erfolgt in das entsprechende Verwendungsgruppenjahr der neuen Meistergruppe. Die Verwendungsgruppenjahre in der alten Verwendungsgruppe MII mit abgeschlossener Fachschule werden in der neuen Meistergruppe zur Gänze berücksichtigt. Der Vorrückungstichtag bleibt unverändert.*

**Folgende Ergänzungen zu den Verwendungsgruppen III, IV, und V werden hinzugefügt sowie die neue Meistergruppe definiert:**

### **Verwendungsgruppe III.**

Tätigkeitsmerkmale:

**Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische oder kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbständig erledigen.**

*Angestellte, welche bis 31.12.2015 als Hilfsmeister bzw. Betriebsaufseher in der Verwendungsgruppe MI in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren.*

### **Verwendungsgruppe IV.**

Tätigkeitsmerkmale:

**Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestelltengruppen (zwei bis fünf Angestellte, worunter sich Angestellte der Verwendungsgruppe III befinden müssen) beauftragt sind.**

*Angestellte, welche bis 31.12.2015 als Meister tätig waren und in der Verwendungsgruppe MII ohne abgeschlossene Fachschule in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren.*

*Angestellte, die als Meister beschäftigt werden und überwiegend mit der selbständigen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Arbeitergruppen (zwei oder mehr Arbeiter) beauftragt sind und die die Voraussetzungen der Einstufung in die Meistergruppe nicht erfüllen.*

### **Verwendungsgruppe V.**

Tätigkeitsmerkmale:

**Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbständig ausgeführt werden müssen, wozu umfangreiche überdurchschnittliche Berufskennnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen erforderlich sind. Ferner Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der verantwortlichen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von größeren Angestelltengruppen (über fünf Angestellte, von denen**



entweder einer der Verwendungsgruppe IV oder mehrere der Verwendungsgruppe III angehören müssen) beauftragt sind.

Angestellte, welche bis 31.12.2015 als Obermeister tätig waren und in der Verwendungsgruppe MIII in diesem Kollektivvertrag eingestuft waren.

**Obermeister ab 1.1.2016:**

Obermeister sind Angestellte, die regelmäßig und dauernd mit der selbständigen Beaufsichtigung, Führung und Anweisung von zumindest 6 Arbeitnehmer/innen, worunter sich mindestens 3 als Meister beschäftigte Angestellte (mit und/oder ohne Prüfung) befinden müssen, beauftragt sind.

### **Meistergruppe.**

Unter **Meister** versteht man jene Angestellten, die überwiegend mit der **Führung und Unterweisung einer Gruppe von Arbeitern (mindestens 2 oder mehr Arbeiter)** betraut sind, über die sie die **disziplinäre Aufsicht** haben, entsprechend die **Arbeitseinteilung und Zuweisung der jeweiligen Tätigkeiten** vornehmen und die **Verantwortung für den Arbeitsablauf** der betreffenden Arbeitsgruppe haben. Die Aufsichts- und Überwachungstätigkeit muss dabei einen solchen Umfang haben, dass der Meister selbst nicht oder doch nur in einem **zeitlich geringen Umfang** mitarbeitet.

**Voraussetzungen für die Einstufung in diese Meistergruppe sind:**

Gewerbliche Meisterprüfung bzw. Befähigungsprüfung oder positiv abgeschlossene Fachschule:

Fachschulen im Sinne dieser Verwendungsgruppe sind: Werkmeisterschulen, technische Fachschulen, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten mit Reifeprüfung, Fachakademien der WIFI's, Fachhochschulen.

Unter nachstehenden Voraussetzungen gelten jedoch Werkmeisterkurse als Fachschulen im Sinne der Meistergruppe:

Es muss sich um Werkmeisterkurse der Arbeiterkammern (z.B. BFI) oder der Wirtschaftskammern (z.B. WIFI) handeln. Sie müssen mindestens 360 Ausbildungseinheiten aufweisen und in einer der Dienstverwendung des Angestellten einschlägigen Fachrichtung liegen. Bei einer Unterschreitung bis zu 15% der Ausbildungseinheiten wird eine Gleichwertigkeitsprüfung der Ausbildung durch die Kollektivvertragsparteien vorgenommen.

Als Schulen im Sinne des Verwendungsgruppenschemas sind nur öffentliche Lehranstalten oder private Lehranstalten mit Öffentlichkeitsrecht anzuerkennen. Die entsprechende Schulbildung ist durch ein Zeugnis über den erfolgreichen ordnungsgemäßen Abschluss nachzuweisen.

Aus der Neugestaltung der Meistergruppenstruktur darf für kein bestehendes Dienstverhältnis ein Nachteil entstehen. Bestehende Besserstellungen zum Kollektivvertrag unabhängig von der Rechtsgrundlage bzw. bessere betriebliche



Übungen bleiben in vollem Umfang aufrecht bzw. werden von der neuen Regelung nicht berührt.

**Die Vertragsparteien kommen überein, im Jahr 2016 eine Arbeitsgruppe zu errichten, welche sich mit der Überarbeitung des Verwendungsgruppenschemas beschäftigt.**

## **6. Gilt für die Bundesinnungen:**

**Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler** (nur für die Berufszweige der Spengler und Kupferschmiede)

**Bundesinnung der Fahrzeugtechnik:**  
ausgenommen sind folgende Berufszweige:

die Vulkaniseure sowie die

Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner, wie  
Karosserie- und Fahrzeugbautechniker,  
Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer,  
Karosseriebauer,  
Karosseriespengler bzw. -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten,  
Autoverglasung,  
Autokosmetiker,  
Dellendrücker,  
Wagner,  
Ski- und Rodelerzeuger sowie  
Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher.

**Für die Berufszweige der „Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer“ und der „Karosseriespengler bzw. -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten“ gilt:** Der Vertrag gilt für jene Betriebe, die bereits vor dem 1.1.2000 eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerks („Karosseriespengler) hatten und die diese nach der Umreihung von der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede in die Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (mit 1.1.2000) aufrechterhalten haben.

**Bundesinnung der Kunsthandwerke:**  
ausgenommen sind folgende Berufszweige:

Die Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art, die Musikinstrumentenerzeuger, die Buchbinder, die Kartonagenwaren- und Etuierzeuger und die Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger,

**Bundesinnung der Metalltechniker**

**Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker**

**Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker**

**Bundesinnung der Mechatroniker**

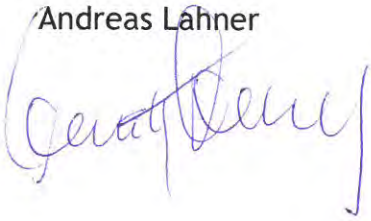
**Bundesinnung der Gesundheitsberufe** (ausgenommen die Miederwarenerzeuger, die Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher sowie die Zahntechniker)

Anhang 7 wird betreffend Änderung der Bezeichnung der Bundesinnung Fahrzeugtechnik hinsichtlich des Berufszweigs der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner gemäß Protokoll vom 3.12.2015 ergänzt.

## **7. Geltungstermin: 1.1.2016**

Wirtschaftskammer Österreich  
Verhandlungsgemeinschaft Metallgewerbe

Andreas Löhner



DI Christian Atzmüller



Gewerkschaft der Privatangestellten  
Druck, Journalismus, Papier  
Wirtschaftsbereich Metall

Ing. Robert Winkelmayr



Georg Grundel diplômé

